SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfs zur 13. Punktuellen Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans 2015 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schorndorf - Winterbach
Sonderbaufläche, Zweckbestimmung: Photovoltaik (Gemarkung Winterbach)

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schorndorf – Winterbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.07.2025 den Entwurf zur 13. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplan 2015 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schorndorf - Winterbach gebilligt und die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist im folgenden Übersichtsplan gekennzeichnet. Die Fläche befindet sich auf der Gemarkung Winterbach an der Kreuzung von Kaiserstraße und L1150 nahe Manolzweiler. Die genaue Abgrenzung kann dem Planentwurf entnommen werden.

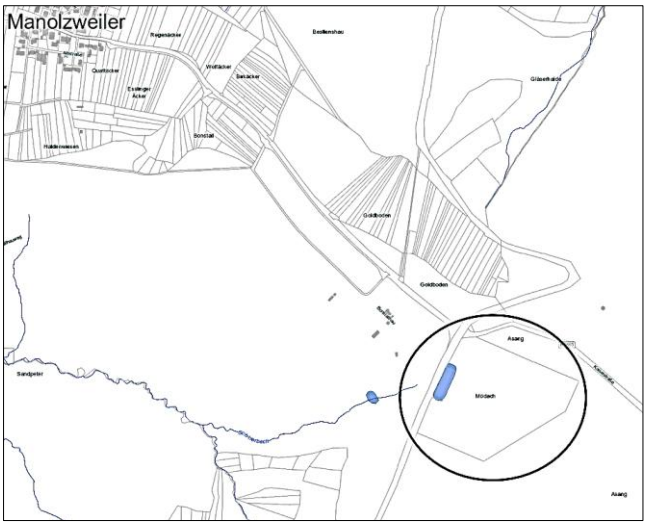

Ziel und Zweck der 13. Punktuellen Änderung ist der geplante Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Hierfür ist die Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Sonderbaufläche erforderlich.
Maßgebend sind der Planentwurf des Fachbereichs Stadtentwicklung und Baurecht der Stadtverwaltung Schorndorf vom 16.09.2024 sowie die Begründung vom 16.09.2024 / 17.06.2025 mit Umweltbericht des Ingenieurbüros Blaser, Esslingen vom 19.09.2024.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
- Umweltbericht mit Untersuchungen, Bewertung und Empfehlungen zu übergeordneten Restriktionen/Fachplanungen und Artenschutz sowie den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Grund- und Oberflächengewässer, Klima/Luft sowie Landschaft und ihren Wechselwirkungen
- Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (Stufe 1)
  - Habitatpotentialanalyse im Hinblick auf ein Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten
  - Potentielle Betroffenheit der relevanten Arten mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs für Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer und europäische Vogelarten

- Stellungnahmen von Behörden / Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung zu den Themen Artenschutz, Wildtierkorridor, Wald, erneuerbarer Energie/Klimaschutz, Landwirtschaft, Boden, Gewässer, Regionaler Grünzug.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Ebenso werden Ort und Dauer der Veröffentlichung des Entwurfs zur 13. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf zur 13. Punktuellen Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans sowie die Begründung und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind im Internet auf **www.schorndorf.de** unter der Rubrik „Wirtschaft und Bauen / Stadtentwicklung / Flächennutzungsplan“ sowie auf **www.winterbach.de** unter der Rubrik „Rathaus und Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
Die Unterlagen können während der Beteiligungsfrist **vom 18.08.2025 bis 26.09.2025** eingesehen und Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im gleichen Zeitraum

- in **Schorndorf** während der Öffnungszeiten
  montags und dienstags 08.00 – 12.30 Uhr
  donnerstags 08.00 – 12.30 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
  freitags 08.00 – 12.00 Uhr
  beim Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht, Robert-Bosch-Straße 9, 73614 Schorndorf im Bereich des Kundencenters der Stadtwerke Schorndorf GmbH
- in **Winterbach** währen der Öffnungszeiten
  dienstags bis freitags 08.30 – 12.00 Uhr
  mittwochs zusätzlich 15.00 – 18.00 Uhr
  beim Bürgermeisteramt Marktplatz 2, 73650 Winterbach im 1. Obergeschoss im Flur des Verbindungsbaus (neben dem Aufzug)

öffentlich zur Einsichtnahme aus.
Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit per Mail an stadtentwicklung@schorndorf.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schorndorf und der Gemeinde Winterbach eingebracht werden.

Hinweise:
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1, lit. e) DS-GVO (öffentliches Interesse bzw. Ausübung öffentlicher Gewalt) und auf Grund Ihrer freiwilligen Einwilligung nach Art. 6, Abs. 1, lit. a) DS-GVO und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderadresse (Postanschrift, Mailadresse) abgegeben wurde, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.schorndorf.de/de/datenschutz.

Stadt Schorndorf, den 31.07.2025 Stadtverwaltung Schorndorf

Stadt Schorndorf
Rathaus, Marktplatz 1
73614 Schorndorf

Unterzeichnet von:
Stadtverwaltung
Schorndorf
Datum: 06.08.2025